

Zeitschrift: Schweizer Spiegel
Herausgeber: Guggenbühl und Huber
Band: 27 (1951-1952)
Heft: 11

Rubrik: Verlobung ja oder nein? : Unsere neue Rundfrage

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

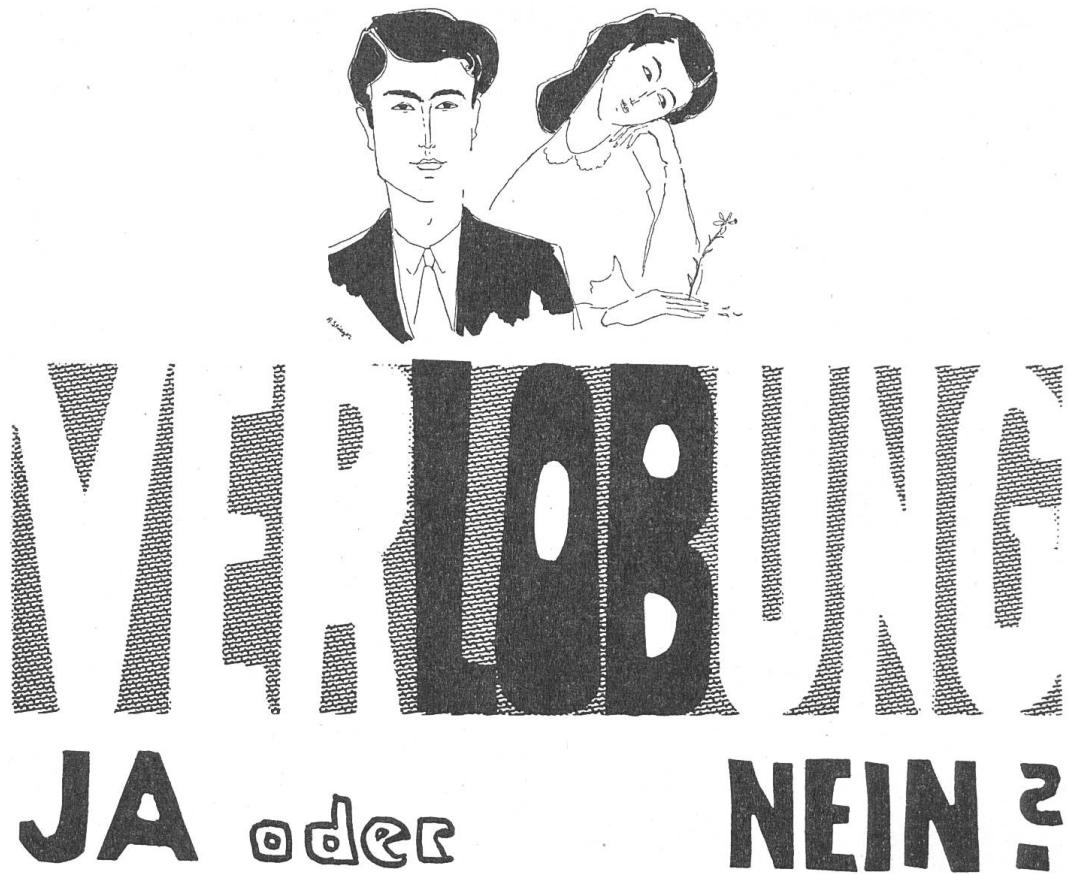
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



UNSERE NEUE RUNDFRAGE

Fürher war es allgemein üblich, der Heirat eine mehr oder weniger lang dauernde Verlobung vorausgehen zu lassen. Heute begnügen sich immer mehr junge Paare damit, einige Wochen oder gar Tage vor der Eheschließung eine Vermählungsanzeige zu verschicken. Gelegentlich erfolgt der Versand von Karten sogar erst nach der vollzogenen Trauung.

Ist die Sitte der Verlobung wirklich veraltet?

Wir bitten unsere Leser und Leserinnen, diese Frage auf Grund ihrer eigenen Erfahrungen zu beantworten, nicht in theoretischen Ausführungen, sondern einzig durch praktische Beispiele. Erzählen Sie uns, warum Sie Ihre Art der Lösung wählten und ob Sie diese nachträglich für richtig oder für falsch halten. Wenn Sie die Sitte der Verlobung bejahen, bitten wir Sie, auf Grund Ihres eigenen Erlebens oder aber aus Beobachtungen in Ihrem engsten Verwandten- oder Bekanntenkreis zur Frage Stellung zu nehmen, wie lange eine Verlobung dauern darf. Was würden Sie einem jungen Paar raten, das sich öffentlich zu verloben gedenkt, obwohl aus äußereren Gründen eine Heirat frühestens nach drei, vier oder fünf Jahren möglich ist? Also zum Beispiel, wenn der Bräutigam erst am Anfang seines Studiums steht oder noch einige Jahre im Ausland eine Tätigkeit ausüben sollte, die das Verheiraten nicht erlaubt.

Die angenommenen Beiträge werden honoriert. Sie erscheinen ohne Namennennung und sollten bis 8. August in unserm Besitz sein.

*Redaktion des «Schweizer Spiegels»
Hirschengraben 20, Zürich*